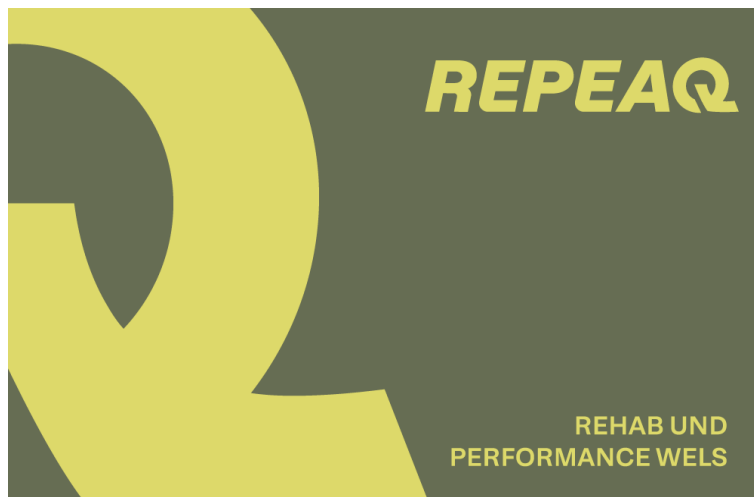




Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Behandlungsvertrag

REPEAQ – Rehab & Performance Wels

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rahmenbedingungen des Behandlungsvertrages zwischen Ihnen und REPEAQ – Rehab & Performance Wels. Ein Behandlungsvertrag kommt erst zustande, wenn Sie über alle behandlungsrelevanten Informationen und Vertragsbedingungen informiert wurden und auf dieser Grundlage Ihre verbindliche Zustimmung zur Behandlung erteilen. Wir ersuchen Sie daher, diese AGB vor Behandlungsbeginn aufmerksam zu lesen und uns allfällige Fragen dazu zu stellen.

1. Worauf müssen Sie vor Behandlungsbeginn achten?

1.1 Ärztliche Verordnung

Für Ihre physiotherapeutische Behandlung benötigen Sie grundsätzlich eine ärztliche Verordnung. Diese erhalten Sie von der/dem Ärztin/Arzt Ihres Vertrauens, die/der zur Ausstellung berechtigt ist. Die Verordnung muss neben Ihren persönlichen Daten enthalten:

- eine medizinische Diagnose,
- die verordnete physiotherapeutische Behandlung (Indikation zur Physiotherapie),
- die Art und Zahl der physiotherapeutischen Leistungen.

Im Idealfall enthält die Verordnung auch die ärztlich für notwendig erachteten Leistungspositionen nach Art und Dauer (Minuteneinheit, Zahl der Behandlungen einer Serie). Liegt eine sogenannte „Generalverordnung“ vor, legt Ihre/Ihr Physiotherapeut*in Art und Zahl der Leistungen anhand der Befundung selbst fest.

Im Bereich der Gesundheitsförderung sowie der Primär- und Sekundärprävention ist eine ärztliche Verordnung berufsrechtlich nicht erforderlich. Primärpräventive Leistungen dürfen jedoch nur an gesunden Personen erbracht werden – sollten Sie unter Schmerzen oder anderen behandlungsbedürftigen Beschwerden leiden, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.

Sekundärpräventive Maßnahmen (auf Basis eines bereits ärztlich diagnostizierten und stabilisierten Krankheitsgeschehens) können ebenfalls ohne ärztliche Verordnung erbracht werden; sie stellen in diesem Fall eine reine Privatleistung dar. Liegt eine ärztliche Anordnung vor, kann diese unter Umständen eine Kassenleistung darstellen.

1.2 Verrechnung der Behandlungskosten

Die Behandlungskosten setzen sich aus der Einzelleistung, der benötigten Zeit, eventuell benötigtem Material sowie – im Falle eines Hausbesuches – einer Hausbesuchspauschale zuzüglich Kilometergeld zusammen. Die voraussichtlichen Kosten werden Ihnen vor Behandlungsbeginn bekannt gegeben. Bei der Verrechnung ist grundlegend zu unterscheiden, ob die Behandlung von einer/einem Vertragstherapeut*in eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder von einer/einem Wahltherapeut*in erbracht wird.

Vertragstherapeut*innen haben einen sogenannten „Kassenvertrag“ mit Ihrem Krankenversicherungsträger, der das Honorar unmittelbar mit diesem abrechnet. Die Behandlung wird Ihnen dabei gegen Vorlage einer ärztlichen Verordnung angeboten; Zuzahlungen dürfen nicht verlangt werden und die Kosten sind nicht von Ihnen zu tragen.

Wahltherapeut*innen: Besteht kein Kassenvertrag mit Ihrem Krankenversicherungsträger, sind die Behandlungskosten nach erbrachter Behandlung anhand einer aufgeschlüsselten Honorarnote von Ihnen zu begleichen. Erst danach können Sie – oder Ihre Vertrauensperson – bei Ihrem Krankenversicherungsträger um teilweisen Rückersatz ansuchen. Bei der ÖGK beträgt dieser gesetzlich 80 % des Vertragspartnertarifs, die BVAEB erstattet den Vertragstarif abzüglich eines Behandlungsbeitrages von 10 %, die SVS abzüglich eines Kostenanteils von 20 %. Über eine mögliche Herabsetzung oder Befreiung entscheidet der jeweilige Versicherungsträger nach individuellen Voraussetzungen (z. B. Diagnose, Alter). Verbindliche Auskünfte zur tatsächlichen Erstattungshöhe kann ausschließlich Ihr Krankenversicherungsträger erteilen.

1.3 Chefärztliche Genehmigung Ihres Krankenversicherungsträgers

Ihr Krankenversicherungsträger übernimmt bei Behandlung durch Wahltherapeut*innen einen Teil der Kosten. Dafür legen Sie die beglichene Originalhonorarnote – samt ärztlicher Anordnung, falls erforderlich – Ihrem Versicherungsträger vor. Bei der ÖGK ist die chefärztliche Bewilligungspflicht derzeit (bis mindestens 30. Juni 2027) ausgesetzt, bei der BVAEB wurde sie mit der Änderung der Krankenordnung 2020 vollständig und dauerhaft abgeschafft. Sind Sie bei der SVS krankenversichert, muss die ärztliche Verordnung vor Behandlungsbeginn weiterhin chefärztlich bewilligt werden. Die Rückerstattung erfolgt jedenfalls erst nach durchgeführter Behandlung und Begleichung der Kosten; der Umfang der Verordnung kann vom chefärztlichen Dienst gekürzt werden – bei Ablehnung empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der/dem verordnenden Ärztin/Arzt.

1.4 Befunde

Eine fachgerechte Behandlung erfordert eine ausführliche Erstbegutachtung und Befundung. Bitte bringen Sie zu Ihrem ersten Termin alle relevanten Vorbefunde mit.

2. Wie gestaltet sich der Ablauf der Therapie?

2.1 Persönliche Einzelbetreuung

Ihre/Ihr Physiotherapeut*in steht für die Dauer der Behandlung ausschließlich Ihnen zur Verfügung und ist Ihre/Ihr Ansprechpartner*in in organisatorischen und fachlichen Fragen. Gemeinsam legen Sie insbesondere Folgendes fest:

- **Wohin?** – Behandlungsziel
- **Was?** – Maßnahmen der Behandlung
- **Wann?** – Behandlungstermine
- **Wie lange?** – Behandlungsdauer
- **Wie häufig?** – Behandlungsfrequenz
- **Bis wann?** – Behandlungsumfang
- **Wie viel?** – Kosten der Behandlung

2.2 Ihre Behandlung

Die Leistung Ihrer/Ihres Physiotherapeut*in umfasst insbesondere:

- persönliche, individuelle Behandlung einschließlich Befunderhebung und Beratung,
- notwendige Vor- und Nachbereitung (z. B. Herstellung, Anpassung und Bereitstellung individuellen Therapiematerials),
- Dokumentation (Krankengeschichte) mit mindestens 10-jähriger Aufbewahrung; Sie haben ein Recht auf Einsichtnahme und Kopie gegen Kostenersatz,
- bei Bedarf das Verfassen individueller Befunde zur Vorlage bei Krankenversicherungsträgern, behandelnden Ärzt*innen, privaten Versicherungen u. Ä.

2.3 Konsiliarische Beiziehung zur Behandlung

Bei Bedarf kann eine weitere Physiotherapeutin/ein weiterer Physiotherapeut konsiliarisch zur Behandlung beigezogen werden. Diese Person wird Teil des Behandlungsteams. Die konsiliarische Beiziehung erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der/des Patient*in.

Die konsiliarisch beigezogene Physiotherapeutin/der konsiliarisch beigezogene Physiotherapeut unterliegt denselben gesetzlichen Berufspflichten (u. a. Auskunft-, Dokumentations- und Verschwiegenheitspflicht gemäß MTD-Gesetz 2024) wie die/der Hauptbehandelnde. Der zur Behandlungsoptimierung notwendige Austausch von Gesundheitsdaten ist berufsgesetzlich im Rahmen der bedarfsbezogenen Auskunftspflicht gedeckt.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von der konsiliarisch beigezogenen Physiotherapeutin/dem konsiliarisch beigezogenen Physiotherapeuten vertraulich behandelt und ausschließlich im Behandlungskontext verarbeitet, unter Einhaltung der DSGVO und des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTeIG 2012).

2.4 Grundsätze der Behandlung

Gesetz: Die Behandlung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem MTD-Gesetz 2024 (MTDG) in der jeweils geltenden Fassung.

Wissenschaft: Ihre/Ihr Physiotherapeut*in orientiert sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und arbeitet evidenzbasiert.

Selbstbestimmung: Auf Grundlage der ärztlichen Verordnung und der Erstbefundung wird Ihnen ein Behandlungsvorschlag unterbreitet. Es liegt an Ihnen, dieses Angebot anzunehmen oder Anpassungen mit Ihrer/Ihrem Physiotherapeut*in zu besprechen.

Verschwiegenheit: Alle Geheimnisse, die Sie uns anvertrauen oder die uns im Rahmen der Behandlung bekannt werden, unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, unterliegen dem Datenschutz. Ein Informationsaustausch zur Behandlungsoptimierung mit der/dem verordnenden Ärztin/Arzt sowie mit weiteren, von Ihnen namentlich genannten und an der Behandlung beteiligten Gesundheitsberufen wird als gewünscht vorausgesetzt. Ohne Ihren Willen geben wir diese Informationen an niemand anderen weiter; sollte eine weitergehende Informationsweitergabe aus medizinisch-therapeutischen Gründen sinnvoll erscheinen, besprechen wir dies vorab mit Ihnen.

2.5 Dokumentation

Wir sind gesetzlich zur Dokumentation der Befundungsergebnisse und gesetzten therapeutischen Maßnahmen in einer Krankengeschichte verpflichtet. Die Dokumentation steht im Eigentum von REPEAQ. Auf Ihr Verlangen haben Sie bzw. Ihre Vertreter*innen Anspruch auf Einsicht und Kopien gegen Kostenersatz. Nach Beendigung der Behandlung verbleibt die Dokumentation bei uns und wird über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von 10 Jahren sorgsam aufbewahrt. Zur Dokumentation zählen auch die ärztliche Verordnung, übermittelte Fremdbefunde, die Kommunikation mit anderen Gesundheitsberufen sowie – mit Ihrer Einwilligung – im Rahmen der Behandlung erstellte Dateien oder Video-/Bildmaterial zu Befundungs- bzw. Therapiezwecken.

3. Was sollten Sie über die Kosten der Behandlung wissen?

3.1 Höhe der Kosten

Die Kosten bemessen sich aus einer Kombination von Einzelleistung, benötigter Zeit und eventuell benötigtem Material. Die zugrunde liegenden Kostenstellen entnehmen Sie unserer beiliegenden Honorarliste, die Bestandteil dieser AGB ist. Die Kosten der für Sie individuell vorgesehenen Behandlung werden Ihnen zu Beginn der Behandlung mitgeteilt.

3.2 Zahlungsmodus

Am Ende der Behandlung bzw. der Behandlungsserie gemäß ärztlicher Verordnung erhalten Sie eine aufgeschlüsselte Honorarnote (Sammelhonorarnote) mit den Werten der einzelnen Positionen sowie den Gesamtkosten.

Folgende Zahlungsmodalitäten stehen zur Verfügung:

- Barzahlung (Belegerteilungspflicht)
- Zahlung per Überweisung/Erlagschein

Den spätesten Zahlungszeitpunkt (Fälligkeit) entnehmen Sie der Honorarnote. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe von 4 % zu verrechnen. Für Mahnungen fallen folgende Mahnspesen an: erste Mahnung € 5,-, zweite Mahnung € 20,-, dritte Mahnung € 50,-.

Bei Nichtzahlung behalten wir uns vor, rechtliche Schritte (Rechtsanwalt, Inkassobüro, gerichtliche Mahnklage) zur Forderungseinbringung einzuleiten. Zum Zweck der Rechtsverfolgung geben wir ausschließlich die dafür notwendigen personenbezogenen Daten (u. a. Name, Honorarnote, in Anspruch genommene Behandlung, Zahlungsaufforderungen und Mahnungen) an die genannten Stellen weiter. Eine gesonderte vertragliche Einwilligung ist hierfür nicht erforderlich, da die Datenweitergabe auf gesetzlicher Basis im Einklang mit der DSGVO erfolgt.

Die Gesamtkosten der Behandlung ergeben sich daher aus der Honorarforderung zuzüglich etwaiger Verzugszinsen, Mahnspesen sowie gegebenenfalls anfallender Rechtsanwalts-, Inkasso- und Gerichtskosten.

4. Was ist Ihr Anteil an einer erfolgreichen Behandlung?

Im Rahmen der Erstbegutachtung werden auf Basis der ärztlichen Verordnung, etwaiger vorliegender Befunde und der physiotherapeutischen Befundung (u. a. Messungen, Tests, Befundungsgespräch) Behandlungsziel und -maßnahmen gemeinsam besprochen und vereinbart. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich.

Bitte teilen Sie uns behandlungsrelevante Informationen mit, die wir im Rahmen der Erstbegutachtung nicht erlangen können – etwa zu bestehenden Vorerkrankungen, parallelen Diagnosen, eingenommenen Medikamenten, stationären Aufenthalten oder bisherigen Untersuchungen.

Bitte informieren Sie uns außerdem über Änderungen Ihres Gesundheitszustandes während der laufenden Behandlung (z. B. Verschlechterung, Änderung der Medikation). Wir unterstützen Sie dabei durch gezielte Fragestellungen.

Ihre Mitwirkung kann auch bedeuten, bestimmte Handlungsanleitungen zu befolgen, erlernte Übungen zu wiederholen oder bestimmte Handlungen zu unterlassen. Sollte das Behandlungsziel z. B. aufgrund mangelnder Mitwirkung nicht erreichbar erscheinen, werden wir Sie darauf ansprechen und gemeinsam nach einer Lösung suchen.

5. Wie sagen Sie einen vereinbarten Behandlungstermin ab?

Können Sie einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, ersuchen wir Sie, dies unverzüglich – spätestens jedoch werktags 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin – telefonisch während unserer Öffnungszeiten mitzuteilen.

Andernfalls behalten wir uns vor, den nicht wahrgenommenen Termin in der Höhe jener Kosten in Rechnung zu stellen, die bei durchgeführter Behandlung angefallen wären. Diese Kosten können nicht beim Krankenversicherungsträger geltend gemacht werden.

Stehen einer rechtzeitigen Absage plötzlich eingetretene, unverschuldete Gründe entgegen (z. B. Krankenhausaufenthalt, gesundheitlicher Notfall, Erkrankung), nennen Sie uns diesen Grund bei der ehestmöglichen Absage – wir nehmen dann von der Verrechnung Abstand, sofern der Grund nachvollziehbar gemacht werden kann.

Auch wir sind jederzeit berechtigt, einen vereinbarten Termin zu stornieren oder Sie um eine Terminverschiebung zu ersuchen.

6. Wann endet die Behandlung?

Die ärztliche Verordnung begrenzt den Umfang der Behandlung. Ist eine darüberhinausgehende Behandlung notwendig (z. B. längere Behandlungsposition, weitere Folgeserie), benötigen Sie eine neue ärztliche Verordnung – gegebenenfalls mit vorheriger chefärztlicher Bewilligung (siehe Punkt 1.3).

Die Behandlung endet üblicherweise im Einvernehmen zwischen Ihnen und uns. Sowohl Sie als auch wir können die Behandlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen beenden. Wir werden uns insbesondere dann zum Abbruch entscheiden, wenn die Behandlung nicht zum vereinbarten Ziel führt oder andere Behandlungsmaßnahmen medizinisch-therapeutisch angezeigt sind – ebenso, wenn die Behandlung aus therapeutischer Sicht nicht mehr verantwortbar ist oder der vereinbarte Zahlungsmodus nicht eingehalten wird.

Bei vorzeitiger Beendigung werden ausschließlich jene Behandlungssitzungen verrechnet, die Sie tatsächlich in Anspruch genommen haben; ausgenommen sind nicht rechtzeitig abgesagte Termine (siehe Punkt 5).

7. Wie suchen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger um Rückersatz an?

Vor einer Einreichung bei Ihrem Krankenversicherungsträger (z. B. ÖGK, BVAEB) müssen Sie das vollständige Honorar bereits bezahlt haben. Für den Rückersatz benötigen Sie die bezahlte Originalhonorarnote samt Zahlungsnachweis sowie gegebenenfalls die bewilligte ärztliche Verordnung.

Eine vorab chefärztliche Bewilligung der ärztlichen Anordnung ist aktuell nur bei der SVS erforderlich; bei der ÖGK ist diese Pflicht (bis zum 30. Juni 2027) und bei der BVAEB (bis auf Widerruf) ausgesetzt.

Wir informieren Sie über das Bestehen eines etwaigen Kassenvertrages, eine bestehende Bewilligungspflicht sowie über die ungefähre Höhe des zu erwartenden Kostenersatzes. Verbindliche Angaben zum tatsächlichen Kostenersatz können jedoch nur unter Vorbehalt der Entscheidung Ihres Krankenversicherungsträgers gegeben werden.

8. Datenschutz und Schweigepflicht

Wir unterliegen der berufsgesetzlichen Schweigepflicht. Externe Dritte außerhalb des Behandlungsvertrages haben kein Recht auf Auskunft über die im Rahmen der Behandlung anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse. Ausgenommen davon ist die behandlungsbezogene Kommunikation mit Ihrer/Ihrem verordnenden Ärztin/Arzt zum Zweck der Behandlungsoptimierung sowie der – berufsgesetzlich gedeckte – Austausch von Gesundheitsdaten mit weiteren, von Ihnen namentlich genannten, an der Behandlung beteiligten Gesundheits- und Pflegeberufen.

Wenn Sie wünschen, dass eine Vertrauensperson Auskunft über die Behandlung erhält bzw. im Bedarfsfall kontaktiert wird, ersuchen wir Sie, diese Person namentlich zu benennen und uns ausdrücklich von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden – dies gilt auch für Verwandte und Ehepartner*innen.

Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Sie werden zum Zweck der Vertragserfüllung entsprechend dem Berufsgesetz (u. a. Dokumentation, Aufbewahrung, Auskunftspflichten) verarbeitet.

Wir sind auch im Rahmen der direkten Kommunikation mit Ihnen verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen – insbesondere die DSGVO und das Gesundheitstelematikgesetz – einzuhalten. Aus diesem Grund verzichten wir auf den Versand unverschlüsselter E-Mails, SMS oder Nachrichten über Messenger-Dienste wie WhatsApp; von dieser Verpflichtung können wir auch durch Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht entbunden werden.

Ausschließlich im Bedarfsfall und auf Basis gesetzlicher Ermächtigung können Ihre relevanten personenbezogenen Daten (z. B. im Mahnwesen, zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der Gesundheit) an Behörden, Finanzamt oder Justiz weitergegeben werden.

9. Haftungsausschluss für mitgebrachte Wertgegenstände

Das Mitbringen von Gegenständen in unsere Praxis erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Schäden oder Verlust an mitgebrachten Wertgegenständen übernehmen wir keine Haftung.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Leistungen aus dem Behandlungsvertrag ist der Standort unserer Praxis. Zur Entscheidung aller aus dem Behandlungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.

11. Erreichbarkeit

Sie erreichen uns wie folgt:

- Adresse: Salzburgerstraße 38, 4600 Wels
- Telefon: tel: +43650 29 11 931
- E-Mail: office@repeaq.at
- Website: www.repeaq.at
- Öffnungszeiten: Mo-Fr 7:00-16:00
- Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten / im Notfall: +43650 29 11 931

12. Einwilligung und Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Behandlungsbeginn erhalten, gelesen und verstanden habe und mit den darin genannten Bedingungen einverstanden bin.

Ort, Datum	Unterschrift Patient*in / gesetzliche Vertretung
	Unterschrift REPEAQ – Physiotherapeut*in

Stand: [Datum einfügen]

Diese AGB basieren auf dem Mustertext für Allgemeine Geschäftsbedingungen von Physio Austria (Ressort Medizinrecht, Stand 28.07.2025) und wurden für REPEAQ – Rehab & Performance Wels adaptiert. Bitte lassen Sie die mit [] markierten, individuellen Angaben sowie etwaige weitere Anpassungen vor Verwendung rechtlich prüfen.